

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 8 (1875)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Achter Jahrgang.

Bern

Samstag den 20. November

1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Sängervater Johann Rudolf Weber.

IV.

Die Reorganisation des Seminars im Jahr 1860, welche sowohl in der Bestimmung der Aufgabe als in der Wahl der neuen Lehrkräfte die entschiedene Absicht der Regierung manifestirte, die Anstalt zu einer fruchtbaren Centralstätte pädagogischer und idealer Bildung zu erheben, führte auch Weber wieder zurück auf das Feld seines eigentlichen Lebensberufes. In dem neuen Direktor fand er, wie einst in Grunholzer, einen Mann von hoher Begeisterung für wahre Volksbildung, von pädagogisch klarem weitschauendem Blick und besonders vertraut u. A. mit den Prinzipien eines rationellen musikalischen Unterrichts. Manche Neuerungen in der Organisation der Anstalt und des Lehrplanes kamen den Idealen Webers nun zu Statten; der Lehrkurs war um ein Jahr verlängert, so daß nunmehr der Lehramtskandidat 3 Jahre Unterricht genoß; im Lehrplan waren demzufolge die verschiedenen Fächer erweitert und im musikalischen Fache Klavier- und Violinspiel obligatorisch erklärt und damit ein regelmäßiger Klassenunterricht in diesen Richtungen gesetzlich vorgeschrieben. Dem weiter gehenden Zwecke entsprechend, bot die Regierung der Anstalt auch vermehrte Hilfsmittel. So wurden in den ersten 6 Jahren die für einen gemeinsamen Klavierunterricht nothwendige Anzahl von Klavieren angeschafft. Früher hatte sich Weber in Ermangelung wirklicher Instrumente mit „stummen“ Klaviaturen zu helfen gesucht: — noch jetzt sind in gewissen oberen Räumen des Seminars einzelne dieser stillen Zeugen des ersten musikalischen Eifers anzutreffen. — Allein, wenn auch Weber mit großer Freudigkeit unter solch' günstigen Umständen die musikalische Bildung seiner Zöglinge leitete und durch seine Methode sowohl im Violin- als Klavierspiel diesen Massenunterricht zu ziemlich erfreulichen Resultaten brachte, so drängte sich doch seiner Beobachtung immer nachdrücklicher die absolute Nothwendigkeit der Einzelübung für seine Schüler auf. Wie sollte das musikalische Gehör des Einzelnen auch nur bescheidenen Gewinn aus der Übung auf dem Instrumente davontragen, wenn diese einzig im großen Musiksaale, wo 20 bis 40, oft noch mehr, ebenso eifrige Kunstjünger sich gleichzeitig übten, stattfinden konnte! Die Klaviere standen, 22 an der Zahl, da beisammen — wie beim Unterrichte; in letzterem war dies allerdings von Nutzen, da eine halbe Klasse gemeinsam daselbe und im genauen Takte zu spielen hatte; allein die zum Erfolge nothwendige Selbstthätigkeit durch Übung ging unter in einer wahren Sturmflut der verschiedensten Töne, Tonarten, Melodien, Akkorde, die den Saal erfüllten.

Diesem Uebelstande wurde durch den Bau von Zellen abgeholfen; bereits im Sommer 1868 konnten diese bezogen werden; jeder Lebende war nun abgeschlossen von den Uebrigen

und hörte, was er spielte. Die Zelleinrichtung bewährte sich bald auf's Beste und unterstützt durch die Anstellung eines Hilfslehrers für Musik, der theilweise selbst zu unterrichten, hauptsächlich aber die Aufgaben abzuhören hatte, erlangte der so organisirte Instrumentalunterricht eine den übrigen Fächern mindestens ebenbürtige Bedeutung und entsprechende Erfolge, die von allen Fachkundigen als Muster einer seminarischen Bildung anerkannt wurde.

Hatte auf diese Weise die musikalische Ausbildung der Seminaristen eine wirksame Stütze gewonnen, so schritt Weber auch in gesanglicher Beziehung zu weiteren Vervollkommnungen seiner Methode. Zwei Mittel sollten vor Allem geeignet sein, in der Lehrerschaft das richtige Verständniß und die Begeisterung für einen rationellen Gesangunterricht zu fördern: Die Erstellung eines Übungsbuches für die Hand der Schüler und Wiederholungskurse.

Bisher besaß man wohl die Schulliederbücher von Weber, und die aus seinen Kursen hervorgegangenen Lehrer waren vertraut mit der Methode des Meisters; in seiner Gesanglehre war überdies ein reiches Material für dieses Fach zu finden; trotzdem schien in den meisten Schulen noch ein regelmäßiger organischer Unterricht zu fehlen und die Einübung der Lieder die einzige Aufgabe zu sein. Deshalb stellte Weber den Übungsstoff mundgerecht für die Schüler zusammen in seinen 3 Hefen, entsprechend den 3 Schulstufen: „Lieder und Übungen“ für die Unterstufe (1865), „Gesangbuch für die zweite Stufe“ (1866) und „Gesangbuch für die dritte Stufe“ (1867). Die Zweckmäßigkeit dieses Lehrmittels war augenfällig und unbestritten; es wurde in sämtlichen Schulen des Kantons obligatorisch eingeführt. Diesen Schulbüchern folgte bald die „Anleitung zu einem rationellen Gesangunterricht“, worin namentlich die methodologischen Fragen erörtert und die praktische Durchführung der Lehrmittel besprochen werden. Damit kam Gründlichkeit und Einheit in die Gesangbildung. Um die Freude am Fache zu erfreuen, gab Weber seit 1860 von Zeit zu Zeit eine besondere Sammlung von neuern Compositionen unter dem Titel „Liederfreund“ heraus; es sind deren 8 erschienen; der erstaunliche Absatz dieser Hefte bewies am deutlichsten die Vortrefflichkeit des Gedankens. In den obligatorischen Lehrmitteln überdies sind diejenigen Lieder bezeichnet, welche auswendig gelernt werden sollen, um so einen Schatz von einfachen Liedern wirklich zum Gemeingut der Jugend und des Volkes zu machen. Diese Arbeiten des Sängervaters fanden auch über die Grenzen unseres Kantons hinaus Anklang; er erhielt von verschiedenen Kantonsregierungen Aufträge zur Erstellung der für ihre Volksschulen passenden Gesanglehrmittel; indeß erkannte er sofort die Hauptschwierigkeit, die sich deren Ein- und Durchführung entgegenstellen mußten, daher suchte er vorgängig eigene Gesangkurse für die Lehrer zu erwirken.

Die Behörden des Kantons Bern gingen mit dem guten Beispiel voran und beschloßen die Abhaltung eines solchen Kurfes auf den Herbst 1865 und gewährten auch einen außerordentlichen Kredit zur Bestreitung der Kosten; Zürich folgte und bald darauf auch St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Solothurn, Thurgau, Schaffhausen und Aargau. Innerhalb 5 Jahren hatte Weber durch die Leitung all' dieser Kurse und die darauf folgende Einführung der Gesangsmittel für sein verdienstvolles Werk nahezu die Hälfte der schweizerischen Volksschulen gewonnen.

Diese Gesangsdirektorkurse beschränkten sich jedoch nicht bloß auf die Besprechung des Schulgesanges und der dahin gehörenden Methode, sondern ihr Programm dehnte sich aus vor Allem auf das Gebiet des Vereinsgesangwesens sowie auf die eigentliche musikalische Bildung der Theilnehmer selbst. Es ist wahrhaft staunenswerth, was Weber an Arbeit, Ausdauer und Unterrichtsstoff in einer einzigen Woche — wie es in diesen Kurfen der Fall war — zu bieten im Stande war. Von Morgens früh bis in die späte Abendstunde war er thätig; abwechselnd folgten sich theoretische Vorträge über Zweck und Methode des Gesanges in Schule und Vereinen, Quartettübungen, Direktionslehre, Belehrungen über die musikalischen Kunstformen, — die jeweilen am Klavier sofort vorgespielt wurden, sei es von seinem Sohne, seiner Tochter, oder einem andern technisch gebildeten Musiker — Besprechung der Literatur des Faches und Chorgesangübungen. Ueberdies waren noch die Abendstunden freien Diskussionen über die betreffenden Gegenstände gewidmet, und auch an diesen nahm er den regsten Antheil. War es zu verwundern, daß Weber's Name in der ganzen Schweiz Autorität wurde, daß Klein und Groß ihn ehrte und Jeder bei ihm sich Rath und Anweisung holte?

Vor Allem lag ihm aber der kantonale Gesangverein am Herzen. Bei 3000 Mitglieder zählend konnte dieser seine Feste nur noch in den größten Ortschaften des Landes feiern; selbst Bezirks- und Kreisfeste vereinigten eine solche Sängerzahl, daß sie ohne großen Kostenaufwand für Erhaltung der notwendigen Räumlichkeiten zur Gesangaufführung und zum Bankett nicht mehr leicht übernommen werden konnten. Weber half auch hier seinem großgewordenen Sprößling aus der bitteren Verlegenheit; er ließ, auf eigene Kosten und Gefahr zunächst, eine transportable Sängerkhütte konstruiren, deren 4 Theile gesondert den Bedürfnissen je eines Landestheiles für Kreis- und Bezirksfeste, zusammengefügt denjenigen eines kantonalen Gesangfestes genügen sollten. Gegen eine mäßige Entschädigung vermittelte er so dies „wandernde Haus“, es bewährte sich, und der Vorstand des Kantonalvereins übernahm das von seinem Direktor begonnene Werk. Es fehlte zwar auch nicht im Verlauf des Gebrauches an ungünstigen Erfahrungen, doch bezogen sie sich auf Einzelheiten der Konstruktion, die sich noch heben lassen; der Gedanke selbst aber ist und bleibt ein Verdienst des Sängervaters.

Ebenso unausgesetzt sorgte Weber für die Musikalien dieser Vereine. So hat er, meist ganz allein, nur in letzter Zeit unter Mitwirkung einer Kommission, im Ganzen 21 Jahrgänge, „Bezirksheft“ für Männerchöre, 10 für die gemischten Chöre und 3 oder 4 für die Frauenchöre herausgegeben. Mit dieser Arbeit verband er die vom Vorstande ihm übertragene Inspektion der Gesangvereine, Versammlung der Kreisdirektoren und die gesammte Korrespondenz mit den einzelnen Gliedern des großen Verbandes; auch die Kassageschäfte, die so eng mit Sängerkhütte und Musikalien zusammenhängen, hat er während vielen Jahren geführt. Seine dießfälligen Leistungen brachte er beinahe zwei Jahrzehnte lang ohne weitere Entschädigung als die Rückvergütung seiner Baarauslagen willig der Sache zum Opfer; erst seit etwa 4 Jahren sollte ihm auch eine billige, zwar immerhin bescheidene Besoldung als Kantonalgesangsdirektor ausgerichtet werden. Schon dieser Wirkungskreis,

verbunden mit den öftern Expertisen, zu denen er von den Vereinen als Kampfrichter berufen wurde und die ihm während des Sommers kaum einen freien Sonntag übrig ließen, bot Arbeit in solcher Fülle, daß eine gewöhnliche Kraft sich hätte daran erschöpfen können. Aber Weber durfte seiner körperlich und geistig gefunden Konstitution noch weit mehr zumuthen. 1860 gründete er das „Schweizerische Sängerbuch“, das er bis zu seinem Tode beinahe allein besorgte; er machte es zum eigentlichen geistigen Bindeglied der schweizerischen Gesangchöre, besprach darin die organisatorischen Fragen, neue Musikalien, Konzerte und Feste, und bot eine Menge Compositionen, denen er auf diesem Wege Verbreitung verschaffte. — Auch im eidgen. Sängerverein sollte ihm die gebührende Stelle werden. 1862 in Chur zum Ehrenmitgliede ernannt, hat er seither das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit Umsicht und großem Fleiß versehen. Das allgemeine Zutrauen der Vorstände und der Vereine erhob ihn von da ab auch in die schwierige Stellung eines Kampfrichters, und meist fiel ihm dabei die Rolle des Präsidenten und Berichterstatters zu; es war dieß das schönste Zeugniß allgemeiner Achtung vor dem Mann, der mit gründlicher Sachkenntniß eine ebenso entschiedene Unparteilichkeit verband, und viele der hervorragendsten Sängerkhörer der Schweiz, wie Liebertafel Bern, Harmonie Zürich, Freiburg u. A. haben diese dankbare Anerkennung durch Ernennung Webers zu ihrem Ehrenmitglied ausgesprochen. Auch der schwäbische Sängerbund, zu dessen Festen Weber stets eingeladen war, that ein Gleiches.

Seine Lehrthätigkeit erweiterte sich 1871 noch um die Einwohnermädchenschule in Bern, in welcher er von der Zeit an den Gesangunterricht in den Sekundar- und Fortbildungsklassen ertheilte. Wie in den 40er Jahren er schon im Seminar Hindelbank die angehenden Lehrerinnen für eine rationelle Behandlung dieses Faches in den Elementarschulen vorbereitete, so fand er auch hier wieder Gelegenheit, eine bedeutende Anzahl von Lehrerinnen in seine Methode einzuführen und ihnen sichere Begleitung zu geben.

Sein Streben, den Volksgesang zu einem wirksamen Mittel der Bildung und Beredung des gesellschaftlichen Lebens und der Sitten zu erheben, führte ihn auch noch zu den Rekruten in die Kaserne, mit denen er mehrere Wochen lang in den Abendstunden im Gesang exerzirte. Zufrieden mit zwar bescheidenen Erfolgen, hoffte er hier einen Impuls gegeben zu haben zu vermehrter Pflege des patriotischen Gesanges unter den Wehrmännern.

Nach einer andern Seite hin fand Weber Gelegenheit, neue Begeisterung und Liebe zu wecken. Das bisherige Kirchengesangbuch genügte weder dem Texte noch der Musik nach den Bedürfnissen der Zeitbildung. Eine Kommission von eifrigen Freunden des Kirchengesanges übertrug Weber die musikalische Bearbeitung, während sie selbst die Revision und Zusammenstellung der Texte durchführte. Im verfloßenen Jahre erschien das neue Buch, das alle Vorzüge ähnlicher Werke trefflich in sich vereinigt und die Verfasser ebenso ehrt, wie es im Volke bereits als willkommenes Gabe freudig aufgenommen wurde.

Eine letzte schöne Aufgabe blieb unvollendet im Entwurfe: Die Bearbeitung seiner Schulgesangbücher für die französische Schweiz; unter Mitwirkung der jurassischen Lehrmittelskommission ist zwar der erste Theil, für die I. und II. Schulstufe bestimmt, bis zum Drucke vorbereitet und kann demnächst erscheinen; die weitere Arbeit und Vollendung des Werkes ist den Händen des Meisters durch den Tod entrückt worden.

So hat Weber unter uns gewirkt und gelebt für ein herrliches Ideal; sein Leben ist eine große That, vollbracht unter den mannigfachsten Formen, verbunden mit bewundernswürdiger Opferfreudigkeit, Hingabe und Ausdauer, getragen von reiner patriotischer Gesinnung, geziert durch unauslöschlichen Frohsinn und ein tiefes, treues Gemüth, eine schöne That der Liebe und Begeisterung für das Wohl des freien Vaterlandes

und die Erziehung eines gebildeten republikanischen Volkes. — Der Sängervater ist gestorben, sein treues Herz schlägt nicht mehr, sein liebes Auge bleibt auf immer geschlossen, aber seine Werke bleiben unter uns, sein Andenken ist als ein Ehrenrecht des Geistes in die Herzen vieler Tausende unauslöschlich eingegraben und das Vaterland widmet ihm den verdienten Bürgerfranz auf sein Grab. B.

Jahresversammlung des Schweiz. Turnlehrervereins in Luzern.

Diese fand statt den 16. und 17. Oktober. 30 bis 40 Mitglieder nebst Vertretern der kantonalen und städtischen Behörden, Lehrern der Stadtschulen Luzerns und Abgeordneten der Lehrerreferenten, im Ganzen 80 Personen, beteiligten sich an der Versammlung. Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Basel, Aargau, Schaffhausen waren am zahlreichsten vertreten. Der Präsident des Turnlehrervereins, Herr Wäffler in Luzern, begrüßte die Teilnehmer; er erinnerte an die frühere Jahresversammlung in Luzern, an der nur 6 Mitglieder sich beteiligten und wies auf die Fortschritte im Turnwesen hin, das durch die neuen Bundesgesetze mächtige Impulse erhalte.

Bündig, klar und wahr, sagt die „N. Z. Ztg.“ referirte Hr. Schwab, Seminarlehrer in Hindelbank über die erste Frage: „Welche Art der staatlichen Aufsicht ist die erprießlichste für Hebung des Schulturnens?“ Die bisherige Erziehung leide an Einseitigkeit, und wenn in der neuern Zeit die Theorie über die Leibesbildung zur Geltung gekommen sei, so fehle in diesem Punkte doch noch die Praxis. In vielen Kantonen stehe die bezügliche Gesetzgebung zurück, es fehlen Lehrkräfte, Turnlokale u. für diesen Zweig der Jugendbildung. Der Referent bezeichnet dann die Erfordernisse für ein gedeihliches Schulturnen, läßt die Aufsicht in den Kantonen Revue passieren, fordert eine bessere Inspektion und schließt seine Arbeit mit folgenden Thesen: 1) Für die Hebung des Schulturnens ist diejenige Art der staatlichen Aufsicht die beste, von der am ehesten Sinn und Verständniß für erleuchtete Erziehungsideen, Autorität, Fachkenntniß und vollständige Hingabe an ihre Pflicht erwartet werden kann. 2) Es gibt unter den vorhandenen Arten der staatlichen Aufsicht keine, von der man unbedingt behaupten kann, daß sie diesen Anforderungen genüge oder nicht genüge. Im Allgemeinen bieten jedoch die Kreisinspektorate die meiste Garantie für eine auch die Leibesübungen gehörig berücksichtigende Controle. 3) Da die staatliche Aufsicht in den verschiedenen Kantonen unseres gemeinsamen Vaterlandes sehr verschieden ist und auch die relativ beste Art einzuweisen nicht vollständig genügen kann, um dem Turnen die ihm gebührende Stellung in der Volksschule zu verschaffen, so liegt es in der Pflicht der Bundesregierung, durch Anordnung von außerordentlichen Inspektionen für gehörige Controlierung der Leistungen im Turnfache und der auf die körperliche Entwicklung der Jugend einwirkenden übrigen Schulverhältnisse zu sorgen. 4) Diese außerordentlichen Inspektionen sind am wirksamsten, wenn sie von pädagogisch gebildeten Fachmännern unter Mitwirkung der ständigen Aufsichtsbehörden vorgenommen werden.

Der zweite Referent über dasselbe Thema, Hr. Bezirkslehrer Schär in Bischoffzell, stellt sich mehr auf den militärischen als auf den pädagogischen Standpunkt und sucht in seinem Vortrage nachfolgende Thesen zu entwickeln und zu begründen.

1. Wenn der durch die neue eidgenössische Militärorganisation vorgeschriebene Turnunterricht für die männliche Jugend vom 10. bis zum 20. Altersjahr durchgeführt werden und nicht todter Gesetzesparagraph bleiben soll, so ist eine staatliche Aufsicht absolut nothwendig und ist dieselbe unverzüglich zu organisiren.

2. Das Turnen muß unter selbständige Aufsicht von Fach-

männern gestellt werden und nicht unter die allgemeine Controle über die Schule; denn:

- a) Die verschiedenartige Schulinspektion in den verschiedenen Kantonen bietet eine Gewähr für die energische Durchführung des Turnens.
- b) Das Unterrichtsfach ist in unsern Schulen neu und verdient deshalb eine besondere Aufmerksamkeit; zudem setzt es eine spezielle Fachkenntniß voraus, die bei Anstellung eines Schulinspektors nicht in erster Linie in Betracht kommen kann.

3. Die Aufsicht und Controle über den Turnunterricht vom 10. bis 20. Altersjahr ist Bundessache; denn:

- a) Der Bund hat das Recht und die Pflicht, sich durch seine Organe von der richtigen Durchführung eidgenössischer Verfassungs- und Gesetzesvorschriften zu überzeugen.
- b) Verschiedene Kantone bieten uns eine Garantie, daß sie den daherigen Verpflichtungen von sich aus nachkommen würden.
- c) Das Turnen als militärischer Vorbereitungsunterricht verlangt einheitliche Durchführung, was nur durch eine einheitliche eidgenössische Aufsicht ermöglicht wird.

4. Die Schweiz wird in eine gewisse Zahl (zirka zehn) Kreise eingetheilt; für jeden derselben wählt der Bundesrath einen vom Bunde besoldeten militärisch gebildeten Turnlehrer als Inspektor.

5. In den Geschäftskreis eines solchen Inspektors fallen folgende Einrichtungen:

- a) Er hält regelmäßig an verschiedenen Centren seines ihm zugetheilten Kreises Turnlehrerkurse ab in der Weise, daß jeder Turnlehrer jährlich einmal an einem solchen Kurse Theil nehmen kann.
- b) Er ordnet alljährlich in jedem ihm zugetheilten Schulkreis eine Inspektion an, die er wenn möglich selbst besucht oder durch einen Experten besichtigt. Mit diesen Inspektionen können Jugendturnfeste verbunden werden.
- c) Er besucht im Jahr hindurch so viel möglich die Turnschulen und erstattet alljährlich an den Bund einen ausführlichen Bericht; derselbe wird vom Bund mit den ihm nothwendig scheinenden Bemerkungen und Weisungen den betreffenden Kantonen zugesellt.
- d) Er erläßt an die Schulbehörden seines Kreises genaue Vorschriften über Erstellung von Turnlokalitäten und Turngeräthen. Insbesondere wacht er darüber, daß dem Turnen die nöthige Zeit im Stundenplan eingeräumt wird.

6) Der schweizerische Turnlehrerverein wolle im Sinne obiger Thesen eine Eingabe an die Bundesbehörden beschließen.

In einer gründlichen Diskussion wurde mehrfach den Thesen des zweiten Referenten entgegengetreten. Die Ansicht des Hrn. Maul, daß die Inspektion über den Turnunterricht von der übrigen Schulaufsicht nicht getrennt sein sollte, wird wohl die richtige sein und würde auch in der Versammlung die Zustimmung der Mehrheit erhalten haben. Schließlich einigte man sich dahin: Die beiden Referate werden bestens verdankt. Die Versammlung stimmt den Ansichten des Hrn. Schwab bezüglich der Inspektion des Schulturnens, soweit sie in die Kompetenz der Kantone und deren Schulbehörden gehört, bei; sie betrachtet als selbstverständlich, daß bei Einführung des militärischen Vorunterrichts die eidgenössischen Militärbehörden durch Inspektionen Einsicht zu nehmen haben, ob und wie derselbe in den Kantonen durchgeführt werde, findet sich aber heute noch nicht veranlaßt, darüber bestimmte Normen zu formuliren und den kompetenten Behörden einzureichen. Angenommen wurde auch der Antrag der H. Fischer und Kätzel, unterstützt von Hrn. Schwab, daß den Bundesbehörden in einer Eingabe der Wunsch ausgesprochen werde,

der Art. 27 der Bundesverfassung möchte in Bezug auf das Turnen bald zur Ausführung kommen.

Hr. Sekundarlehrer Egg in Thalweil referirte sodann mit großer Sach- und Fachkenntnis über die Turnziele des militärischen Vorunterrichtes; er bezeichnete die Grundsätze und Gesichtspunkte, die der eidgenössischen Turnkommission maßgebend waren, als sie die „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre“ aufstellte. Der Stoff ist auf die drei Stufen vom 10. bis 12., 12. bis 15. und 16. bis 19. Altersjahre vertheilt und gliedert sich auf jeder Stufe in Ordnungs-, Frei-, Geräthübungen und Spiele. Der Referent sprach in gründlicher Weise über den Zweck, Werth und Stoff dieser Turnschule, die ein Minimum aufstellt, das mancherorts als Maximum gelten werde; er hebt den Unterschied zwischen dem Schulturnen und dem militärischen Turnen hervor und erkennt in diesem auch ein Mittel zur Förderung des patriotischen Sinnes. Zum Schlusse drückt er sein Bedauern aus über die mangelhaften Ergebnisse vieler Rekrutenprüfungen, freut sich aber auch, weil in ihnen der Anfang zu Verbesserungen im Schulwesen liegt. — Die Versammlung beschließt hierauf, die angehörten Referate in der Turnzeitung zu veröffentlichen; von dem Berichte über die Turnziele sollen Abzüge gemacht und angemessen vertheilt werden.

Am 17. Oktober klärte sich der Himmel zu einem sonnigen freundlichen Herbsttage auf. Von 7—9 Uhr wurden die Turnziele des militärischen Vorunterrichtes mit den Lehrerrekruuten so weit zur Anschauung gebracht, als sie während fünf Wochen eingeübt werden konnten. Viele Übungen wurden in gelungener Darstellung gezeigt, während andere in der präzisen Ausführung zu wünschen übrig ließen. Um halb 10 Uhr wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen.

Aus denselben notiren wir bloß noch, daß Solothurn zum nächsten Versammlungsort bezeichnet und der neue Vorstand bestellt wurde in den H. Späti in Solothurn als Präsident, Meier in Olten und Schwab in Hindelbank als weitere Mitglieder. Die Traktanden für das folgende Jahr soll der Vorstand bestimmen; doch sprach die Versammlung den Wunsch aus, daß die Turnspiele als ein Verhandlungsgegenstand bezeichnet werden möchten. —

Um 2 Uhr führte ein hübscher Salondampfer die Turner, Turnfreunde und die Lehrerrekruuten in Luzern nach dem Rütli. Der schöne See, die malerischen Ufer und die glänzenden Firnen verfesten die Theilnehmer in eine gehobene Stimmung; patriotische Gesänge begrüßten das „stille Gelände am See“, die Wiege der schweizerischen Freiheit. Auf dem schönsten Punkt des Rütli bildete sich ein Kreis, ein Freiheitslied erklang und Herr Direktor Rüttel aus Luzern sprach in begeisterten Worten für die Erziehung zur körperlichen Kraft, zur bürgerlichen und geistigen Freiheit des Volkes. Kräftig erbrauste die schweizerische Nationalhymne: „Küsst du mein Vaterland zc.“ In schwungvoller Rede brachte Hr. Direktor Fischer ein Hoch allen, die im Geiste Schillers die Jugend heranbilden und begeistern für die Freiheit der Ideale.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Es wird gewählt zum Lehrer an der Sekundarschule in Kleindienwil Hr. B. Hüller von Tann (Luzern).

— Die Schulsynode hat zur Bewältigung eines wohl ergiebigen Materials drei ziemlich lange Sitzungen gehalten. Außer der Berichterstattung über die Thätigkeit der Vorsteher-schaft, — diejenige über die Thätigkeit der Kreisynoden und

Konferenzen soll durch das Schulblatt zur Kenntniß gebracht werden — sind namentlich zu notiren die Wahlen und Beschlüsse betreffend die Fortbildungsschul- und Kantonschulfrage. In die Vorsteher-schaft pro 1875—76 wurden im ersten Wahlgange sämmtliche bisherigen Mitglieder wiedergewählt und zwar erhielt bei einem absoluten Stimmenmehr von 54: Rüeegg 102, Grütter 101, Scheuner 96, Fricke 89, Gylam 87, Weingart 86, Wyß 74 und Schlup 67 Stimmen. Zum Präsidenten wurde Hr. Rüeegg gewählt mit 74 von 106 Stimmen. —

Die Fortbildungsschulfrage veranlaßte eine sehr lebhafteste Debatte namentlich um den Kardinalpunkt, ob Obligatorium oder Fakultät. Die Versammlung entschied mit 54 gegen 39 Stimmen für den Vermittlungsantrag des Hrn. Pfr. Ammann, der das Obligatorium bloß für die eigentliche Civilschule (zweite Fächergruppe der Anträge) vom 18. bis 20. Altersjahr verlangte und hielt dann in der Hauptabstimmung mit 73 gegen 20 Stimmen an diesem Obligatorium gegenüber bloß fakultativem Besuche fest. In dem Maße wie durch diese Beschlüsse die bürgerliche Fortbildungsschule beschränkt wurde, erhielt dagegen durch die Bemühungen von Hrn. Kummer die berufliche Fortbildungsschule eine Erweiterung. —

Ohne jegliche Veränderung wurden dagegen die Anträge der Vorsteher-schaft bezüglich der Kantonschulfrage angenommen. Der Kampf entspann sich namentlich bei Theze 3 und 4, wo Hr. alt Erziehungsdirektor Kummer den Antrag stellte, es möchte vor einer solchen Reorganisation zuerst eine Revision des Sekundarschulgesetzes angestrebt werden auf Grundlage der Gleichberechtigung von Stadt und Land. Nach gründlichen Voten der H. Direktor Kummer, Reg.-Rath Bodenheimer, Hegg, für, und der H. Reg.-Rath. Ritschard, Heier und Pfr. Ammann gegen den Antrag Kummer, wurde mit 100 gegen 4 Stimmen der Antrag der Vorsteher-schaft angenommen und der Antrag Kummer abgelehnt. — Wir werden auf den wichtigen Gegenstand zurückkommen. —

Aargau. Das aargauische Volk hat am letzten Sonntag das Lehrerbefoldungsgesetz mit dem Minimum von Fr. 1200 neuerdings den Bach hinabgeschickt.

Solothurn. Vom Erziehungsdepartement ist ein „Lehrplan für die Arbeitsschulen“ erschienen und sämmtlichen Schulbehörden, sowie auch dem Lehrpersonal mitgetheilt worden. Derselbe vertheilt den Unterrichtsstoff in passender Weise nach den verschiedenen Schulklassen in Unterschule, Mittelschule und Oberschule. Da derselbe im letzten Arbeitslehrerinnenkurs bereits zur Anwendung kam, wird er sich in unsern Schulen um so leichter einbürgern. — Zugleich ist eine „Verordnung des Erziehungsdepartements“ erschienen, welche das Aufsteigen der Kinder von Klasse zu Klasse normirt und für die Fortbildungsschule theils in Bezug auf das Strafenwesen, theils in Bezug auf die Führung der Schule, Fächervertheilung und Stundenplan die nöthigen Weisungen gibt. „Landbote.“

Anfangs Dezember l. J. wird in zweiter Auflage erscheinen:

J. K. Weber's Liederfreund,

VII. Heft, eine Auswahl von Compositionen für drei ungebundene Stimmen, zum Gebrauche in Oberschulen zc. Preis per Duzend: Für Bestellungen vor Neujahr Fr. 1. 60; später Fr. 1. 90. — Einzelpreis 20 Rp

Bestellungen nimmt entgegen:

S. Reuschwander,
Musiklehrer, Marzile 20, Bern.

Die Buch- und Papierhandlung

E. Stämpfli in Thun

ist auch dieses Jahr mit sämmtlichen Schulbüchern und sonstigem Schulmaterial bestens versehen. Um geneigten Zuspruch bittend, versichert sie gewissenhafte Bedienung. (B. 1913.)